Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 27 (1937)

Heft: 4-5

Artikel: Heimsuchung

Autor: Wackernagel, H.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Korrespondenzblatt der Schweiz. | Bulletin mensuel de la Société Gesellschaft für Volkskunde 📨 | suisse des traditions vovulaires

27. Jahraana — Heft 4/5-1937 — Numéro 4/5 — 27º Année

S. G. Backernagel, heimsuchung. — 40. Jahresbersammlung der Schweizer. Gesellschaft für Bolkskunde am 1. und 2. Mai in Basel. — J. Meier, Worte des Gedenkens an Eduard Hoffmann-Arager. — Rleine Mitteilungen. — Fragen und Antworten: 1. Wone, Bune. 2. Eselmatt. 3. Lied. — Persönliche Nachrichten. — Bücheranzeigen: Baselbieter Heimatblätter. E. Zeugin, Die Flurnamen von Pratteln. Seimatkunde des Wiggertales. J. Arnet, St. Maria zu Roth. — An unfere Mitglieder.

Heimsuchung.

Bon S. G. Backernagel, Bafel.

Ganz allgemein wird heutzutage die Bedeutung des Staates und des Rechts für die Abwicklung des mittelalterlichen Lebens überschätt. In Wirklichkeit verhält es sich eher so, daß die Menschen weitaus den größten Teil ihres schon damals recht komplizierten Daseins nach Gesetzen in Ordnung gehalten haben, die außerhalb dessen liegen, was man unter Staat und Recht zu verstehen pflegt. Das gilt für die Stadtbewohner oder Bürger und in noch höherem Maße für die Bauern und Hirten. So wenig derart instinktmäßige und traditionsgebundene Lebensformen für moderne Menschen vorstellbar sind, so fehr sollten fie in gewissen Zeitepochen, wie z. B. im Mittel= alter, als geschichtliche Realitäten in Rechnung gestellt werden.

Wesentliches zu dem Problem, um das es hier geht, hat der russische Forscher P. Kropotkin in seinem Buche über gegenseitige Hilfe in der Tier= und Menschenwelt gesagt. Neben Absurditäten enthält das Buch Kropotkins doch tiefe historische Wahrheiten über die den Menschen innewohnende Fähigkeit, unter Umständen gerade so gut in sehr loser wie in enger Verbindung mit Staat und Recht leben zu können.

Wie im täglichen Leben des Mittelalters durch gegenseitige Hilfe und ähnliche Maßnahmen eine gewaltige konstruktive Arbeit schriftlos und meist namenlos geleistet wird, soll von uns nicht weiter berührt werden. Wenden wir uns vielmehr Einrichtungen zu, die an Stelle der staatlichen und rechtlichen Institutionen mit der gewaltsamen Sühnung der von Menschen erlittenen Unbill zu tun haben!

An erster Stelle wäre da die allbekannte Blutrache zu nennen, deren Einfluß auf die Gestaltung des mittelalterlichen Geschehens — z. B. gerade in der Schweiz — gewöhnlich unterschätzt wird.

Aber nicht allein die Rache für vergossenes Blut liegt in privater Hand, sondern — das wird meist kaum beachtet — fast ebenso die Vergeltung für kleinere Vergehen. Wie bei der Blutrache entscheidet den ganzen Verlauf von solchen privaten Vergeltungs=maßnahmen in erster Linie nicht eine höhere Gerechtigkeit, sondern das Recht des Stärkeren und die öffentliche Meinung.

Es liegt im Wesen des Staates tief begründet, daß er schon in seinen ersten Ansähen grundsählich der Blutrache und sonstiger privater strafender Rechtshilse feindlich gegenüber stehen mußte. Davon zeugen schon vom frühen Mittelalter an eindringlich ganze Reihen von Bestimmungen in den germanischen Gesetzsssammlungen; z. B. die mannigfachen Verbote, die sich gegen den Vergeltungssbrauch der Heimsuche oder der Heimsuchung richten, d. h. des Eindringens in Haus und Hof mit bewassneter Hand in böser Absicht¹).

Die Wirkung solcher Verbote, die von einem meist schwachen Staate ausgingen, muß im allgemeinen als gering angeschlagen werden. So konnte es kommen, daß sich auf schweizerischem Gebiete schier für das ganze Mittelalter die privaten Strafunternehmungen der Heimsuche vielsach nachweisen lassen. Kein Wunder, wenn das heimsuchen gelegentlich zu den vier ungerichten?) gehören kann, mit deren Vorhandensein als im Grunde ungesetzlicher und unstaatslicher Rechtsinstitution der Gesetzgeber rechnet und gar nicht an besonders harte Repressalien denkt.

¹⁾ Bgl, H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1928), S. 841 ff. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2 (1899), S. 199 f. 512. Schweiz. Idiotikon 7 (1913), 227 f. — 2) Ursprüngliche Bedeutung des Wortes unsgericht wohl das unrechtmäßige, unstaatlichsprivate Gerichtsversfahren. Dazu paßt dann tressicht die Bedeutung ungericht — narrensgericht. Bgl. mit Vorsicht Schweiz. Idiotikon 6 (1909), 346. — vier ungericht — nachtschach (nächtlicher Raub, Einbruch), haimsuochen, notzucht und fridprech wunden a. 1459. J. Göldi, Der Hof Vernang. St. Gallische Gemeinde-Archive (1897), S. 70 f.; vgl. a. a. D.: a. 1416. S. 25 und a. 1487. S. 120. In diese Zusammenhänge gehört wohl die Notiz über die besonders wilde Jungmannschaft von Bernang bei J. v. Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen 3 (1813), S 28: "... die Gefängnisse, welche die Bernanger 1529 zur Bezähmung ihrer Jugend angelegt hatten ..."

Allerdings auch in der Eidgenossenschaft begann gegen Ende des 15. Ihdes, der immer mehr erstarkende Staat bewußt gegen diese Formen der volksmäßigen Rechtspflege vorzugehen. Dabei unterließ es der strasende Staat gewöhnlich nicht, den ganzen Vorsgang der von ihm verbotenen Heimsuche — was historisch gesehen ein Glück bedeutet — aktenmäßig festzuhalten.

Im Folgenden soll das bunte Bild eines archaisch anmutenden, heimsuche=artigen Übersalls, von dessen Einzelheiten man sich sonst nicht ohne weiteres eine Vorstellung machen könnte, an Hand von Akten des Basler Staatsarchivs vorgeführt werden.

Vom 19. bis 25. August des Jahres 1513 zog eine eidgenöfssische Heerschar von über 20,000 Mann auf ihrem Marsche nach Dijon durch Basel. Das immerhin große friegerische Ereignis vermochte jedoch keineswegs Schatten auf eine Kirchweihe zu wersen, die zu gleicher Zeit — um den Sonntag den 21. August herum — im nahen städtleinartigen Münchenstein mit gewaltigem Schmausen und Zechen begangen wurde. Schwärme von bewassneten Gessellen von nah und fern trieben sich am Feste herum.

Das Auftreten von Bewaffneten an einer an und für sich friedlichen Veranstaltung mag auffällig erscheinen. Indes ist der Besuch von Kirchweihen mit Wehr und Wassen besonders in obers deutschen und eidgenössischen Landen tief eingewurzelte Sitte. Damit geht Hand in Hand, daß die fast regelmäßig sich einstellenden Händeleien meist blutig verliesen, ja daß von den Kirchweihen sogar eigentliche Kriegszüge und ähnliche Unternehmungen aussingen.). Kein Wunder, daß der im 15. Jahrhundert immer stärker werdende Staat den kriegerischsanarchischen Charakter solcher Volksfeste zu unterbinden suchte. So hatte z. B. Basel 1492, 1498 und 1500 untersagt mit rotten, mit kleinen oder großen hufen, mit pfiffen, trummenslahen und werenen etc. uf kein kilchwiche ziehen noch lousen.).

¹⁾ Ühnliches muß schon in Karolingischer Zeit im 8. und 9. Jahrhundert vorgekommen sein. Capitularia regum Francorum (M. G. H. leg. sect. 2, 1), S. 175 a. 813 ut inquiratur... de faidosis hominibus, qui solent incongruas commotiones facere tam in dominicis diebus quamque et aliis solemnitatibus sicuti et in feriaticis diebus. — 2) Man exinnere sich in unserem Zusammenhang, daß im Sommer 1513 während den Unruhen in den luzernischen, soloturnischen und bernischen Gebieten am 26. Juni ein Volksaufstand auf der Kilbi zu Köniz außbrach. Im Anschluß daran erfolgte ein plünderndes "Durchlausen" von Häusern in Bern, das mit der hier noch zu betrachtenden Heimsuchung anläßlich der Münchensteiner Kirchweihe wohl viel Ühnlichkeit ausweisen dürste. E. Dürr, Sidgenöss. Teil 1, 8 (1933), S. 627 st. 706.

Völlig unbekümmert um derarte Verbote hatten sich wie gesagt auch an der Münchensteiner Kirchweihe von 1513 wiederum bewaffnete Rotten eingefunden. Es kam dann richtig zur obligaten blutigen Stecherei und vor allem zu einer höchst merkwürdigen Gewalttat, die hier etwas näher geschildert werden soll.

Nicht weit von Münchenstein hauste zu Reinach Hans der Brotbeck, als schlechter Schuldner, sowie seiner Prozessierlust und seines bösen Mundwerks wegen wenig beliebt; zu seinem Schaden gerade in Areisen, die recht unangenehm werden konnten, bei den Reisläusern. Da sagte etwa drunten in der Lombardei während des Novaraseldzuges im Juli 1513 ein Ariegsknecht aus Reinach zu einem Kameraden aus Liestal, der Brotbeck tribe allerlei reden oder worten, sover er si nit abstünde, so törste im das hus durchgelousen werden.

Die Drohung sollte schon etwa anderthalb Monate später am 21. August 1513 — in Erfüllung gehen, eben auf der München= steiner Kirchweihe. Hier waren ein gewisser Hans Harder von Münchenstein und seine bewaffneten Gefellen keineswegs gesonnen, ben Kreis ihres Wesens oder besser Unwesens auf den Festort zu beschränken. Vielmehr zogen sie gemäß den im Novarazuge ge= fallenen Drohworten nach Reinach und setzten sich mit Gewalt in den Besitz des Hauses, das der verhafte Hans Brotbeck bewohnte. Und dann fahen Beugen, wie die knaben dem Brotbeck wild hus hielten mit zeren und braffen und zerwüsten: wie die knaben im hus umbher luffen. Und het der Rädelsführer ein hun geschoffen und Fridli Cung suft under die håner geslagen. Und also ir jeder der besser wollen fin mit wuften. Und hetten also ein kessel voll huner uffgeslagen und ein hof (b. h. festliches Belage) gemacht mit sieden, mit braten, mit juchzen und mit schrien. Dazwischen trugen fogar 2 von den knaben vil hüner, enten und gens an einer stangen hinweg'). Das alles hetten

¹⁾ Das Stehlen von Hühnern usw. war jedenfalls in diesen Kreisen stehender Brauch. Man denke an den reichen Federschmuck auf den Hüten der Reisläuser! Bgl. u. a. Th. Murner, Narrenbeschwörung (Straßburg 1512). Abschnitt 78 v. 31—35. 43 (Murners Deutsche Schriften 2 [1926]). so ist er ein frummer lands knecht, // wann er mit den hünern secht, // der er vil erwürget hat, // und sunst kein erlich sachen tat. // schow, Jäcklin, es sindt frumme knaben, // wann si so vil gestolen haben // . . . so sindt si dann die frhen knecht. // Die Kenntnis dieser Stelle verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Dr. B. Scherrer (Basel).

si triben bis an montag (22. Aug. 1513). Am zinstag (!), do haben si den wiger usgelassen und dadurch das emd verwästet. Und si Hans Harder in wiger gelussen ze sischen. Überhaupt hätten die knecht von ansang bis zu usgang kein räw gehept und hätten des Brotbecken vih oder anders mit trouworten und sust mit gwalt genommen, das gessen, trunken, vertriben und verkouft und so ubel damit gehandelt, daz ein jeder bidermann sich sollichs gewalt sich erbarmen mocht. Am mittewochen (!) do si uffgerümpt hetten und dem Brotbecken alles das sin zergengt (d. h. verwüstet) und vertriben hatten, sient dieselben knecht miteinander gen Leimen (elsäss. Dorf w. von Reinach) gangen und geredt, sie welten den psaffen zu Leimen ouch strofen.

Zu seinem Glücke befand sich bei dieser völlig illegalen Aktion — man sprach damals ganz naiv auch von verganten u. ä. — Hans der Brotbeck, der Hauptleidtragende, nicht in seinem Hause. Denn wurd den knaben — äußert sich ein Zeuge — der Brotbeck, si slügent in selbs zu tot.

Bezeichnenderweise wagte niemand gegen die Raubhorde einzuschreiten, dann die knecht hetten geredt, welher sich des anneme, den wollen si glicherwise darum strofen. Und als jemand bloß fragte, warum si das töten, was der Brotsbeck tan oder wie er es verschult het, daruff hetten si geschrien, wie die Juden über unsern hergot, einer sagt, er wer ein boswicht, der ander sagt, er wer ein verreter....

us sehr wesentlich fällt auf, daß die Behörden gegen das terroristische Gebaren nicht tatkräftig einschritten. Einzig einem Hans Wick von Münchenstein, der sich mit seiner Hellebarde an der Kilbi wichtig machte, wurde vom baslerischen Vogte zu Münchenstein — Georg Schönkind — verboten, mit der Rotte Hans Harders hinweg zu ziehen, dem Brotbecken zu Reinach sin hus zu uberfallen. Der darob schlecht gelaunte alte hüneresser, wie er scherzweise angesprochen wurde, sing darauf mit güten rellen zu Münchenstein Händel an und bekam dafür zum gerechten Lohne einen schmerzhaften Stich in den Schenkel. Zu guter Letzt mußte der von Pech versfolgte Hans Wick — er war übrigens auch sonst ein notorisch liederlicher und händelsüchtiger Geselle — zu Basel sogar noch den Gang ins Gefängnis antreten, dorumb, das er villicht ein ansang gewesen, allerlei unfug zu Rinach anzesohen. Die

Haft dauerte indes nicht allzu lange. Schon am 26. August ward der Delinquent entlassen, nachdem er am 21. August seinen Unsug begangen hatte. Den Haupträdelssührer, den Hans Harder, ereilte sein Schicksal überhaupt erst einige Monate später; übrigens aus Gründen, die weiter unten noch rasch angedeutet werden sollen. Er wurde gegen Ende November für kurze Zeit eingesperrt. Bei seiner Entlassung mußte er bei der Ursehde schwören, sich mit dem Brotbecken zu Reinach rehtlich zu vertragen oder während eines Jahres die Stadt Basel zu meiden.

Gewiß ereignete sich gegen Ende August 1513 zu Reinach kein Vorkommnis, das im geschichtlichen Leben einen bedeutsamen Plat beauspruchen könnte. Man sei sich aber bewußt, daß damals ein aus ältester Zeit überkommener Brauch, eine Heimsuchung im eigentlichen Sinne des Wortes und typischerweise im Zusammenshange mit einer Kirchweihe, geübt wurde.

Glücklicherweise sind noch einige nicht unwichtige Einzelheiten über die Akteure des unstaatlichen Strafaktes überliefert. Schon oben (S. 40) hatten wir bemerkt, daß die Heimsuchung von Reinach zum voraus im Kreise von Reisläusern im fernen Ober-Italien erörtert worden war. Es darf daher ohne allzu große Kühnheit geschlossen werden, daß die heimsuchenden Knaben von der Münchensteiner Kirchweihe mit diesen eidgenössischen, fast berussmäßigen Kriegsknechten zum Teil jedenfalls identisch gewesen sind. Die Vermustung wird durch die Tatsache erhärtet, daß immerhin 2 von den 3 knaben, die bei der Reinacher Affäre namentlich aufgeführt werden, auch in Reisrödeln, d. h. in Mannschaftslisten, vorkommen.

So erscheint der von Mißgeschick verfolgte Heimsucher Hans Wick im Kontingent von Münchenstein des Kalt-Winterseldzuges 1511. Später sollte sich das gleiche Rauhbein am Maxignanv-zuge 1515 beteiligen. Der Bursche witterte jedoch im voraus die Gefährlichkeit des Unternehmens, do er gesehen so vil redlicher knecht usmustern, hab er urloub genomen und sei gern heimen zogen.

Bor allem aber marschiert der Führer der Heimsucherrotte Hans Harber — bürgerlich seines Zeichens ein Fries, d. h. Grabensmacher — als Soldat der Münchensteiner Truppe im Dijoner Feldsuge mit. Bei der zeitlichen Abwicklung der Ereignisse ist das nur möglich, wenn Hans Harder direkt von der Münchensteiner Kilbi und der Reinacher Heimsuchung zu dem ins Burgundische ziehenden Heere gelausen ist. Das erklärt, warum er für seine Untat erst viel später (s. v.) büßen mußte.

Von grundsätlicher Bedeutung wäre es, wenn noch andere bekannte Teilnehmer am Dijoner Feldzuge sich als heimsuchend-räuberische Knaben sesststellen ließen, wie etwa der 16jährige Hans Brogli im Münchensteiner Mannschaftsverzeichnis 1). Doch das ist beim Stande der Überlieserung — es klaffen empfindliche Lücken und die Konturen sind nicht scharf gezogen — nicht möglich. Höchstens wäre darauf hinzuweisen, daß ein Lärmmacher — kein Heimsucher! — der Münchensteiner Kirchweihe, ein Conrat Wick, ein Bruder des schon oft genannten Hans Wick, in der Heeres-abteilung Basels als trummenslaher nach Dijon mitzieht. Dabei erinnere man sich, daß von den Spielleuten u. ä. zu Mitgliedern von Jugend- und Kriegerverbänden von jeher zahlreiche Fäden liesen.

Zusammensassend darf also gesagt werden, daß die recht archaische Heimsuchung zu Reinach vom August 1513 von einer Kirchweihe aus und von vornehmlich jungen Leuten — Knaben, Knechten, Gesellen — ausgesührt wurde, die jedensalls z. T. gleichseitig auch Reisläuser waren und dann sogar stracks von der Heimssuche und Kirchweihe aus als Soldaten weg in den Krieg liesen.

Es wäre falsch, wenn man den ganzen Vorgang als aus= nahmsweises Ereignis werten würde. Schon oben (S. 39) war ja gesagt worden, daß Kirchweihen sehr oft Ausgangspunkte von kleineren und größeren Gewalttätigkeiten bilden konnten.

Schließlich wäre wieder einmal zu betonen, daß die Knaben — also vorzugsweise Ledige, aber auch Dutlaws — in irgendwie bündisch organisierten Gruppen viel mehr, als man heute annimmt, die Handelnden bei den für die eidgenössische Geschichte so folgereichen unstaatlichen Aktionen waren.

Wenigstens ein Beispiel — wiederum aus der Basler Gegend — möge das zum Schlusse noch verdeutlichen! In der offiziellen Geschichtsschreibung (R. Wackernagel — K. Gauß) wird erzählt, daß Ende April 1525 das Frauenkloster (!) Olsberg von Bauern und Liestalern geplündert worden sei. Bei genauerer Betrachtung liegt aber eine Art Heimsuchung vor, an der eine Gruppe von Knaben wesentlich beteiligt war. Wir lassen die aktenzmäßige Quelle zu Worte kommen: unser (d. h. von Liestal, dem Ausgangspunkte der ausständischen Bewegung) knaben etliche sint uff den 30. April 1525 uber hin zogen gen Olsperg

¹⁾ Bgl. etwa die jungen 16jährigen Knaben aus Freiburg i. Br., die im August 1495 bewassnet auf die Kirchweihe von Ebringen zogen und dort in eine blutige Rauserei verwickelt wurden. In den von U. Zasius versaßten Freiburg. Ratsprotokollen (Freiburger Adrehs-Kalender 1828. S. 29 ff.).

in das closter, hant da gessen, trunken und ich weiß nit wie hus gehalten, da uber nacht gelegen. Und wie sie hut (1. Mai) heimbziehen (nach Liestal), sint sie .. in den pfrundsteller gebrochen und hant den tümhern ein groß fuder win angestochen und seint vill der burger (!) zu inen (den Knaben) gesallen und trunken, auch ziehent mit der trummen in der stat umb und seint guter ding. — Die Analogie mit der Keinacher Heinfuchung springt in die Augen; nicht durch die Art, sondern nur durch die geschichtliche Bedeutung unterscheiden sich beide Kaubsahrten der Knaben, die große während des Bauernkrieges ins Kloster Olsberg¹) und die kleine in ein Bauernhaus zu Keinach.

* *

Quellen. Im Staatsarchiv Basel: Bor allem Gerichtsarchiv D 21. fol. 190. 190? 199? 200. D 22. fol. 24? 25. 26. 39; ferner Ratsbücher O 2 p. 99. 106. 210. — Politisches M 1, 347. M 2, 2. M 4, 3, 10. — Staatsarchiv Liestal L 69. 495. usw. usw.

40. Jahresversammlung der Schweizer. Gesellschaft für Wolkskunde am 1. und 2. Mai in Basel.

Die 40. Jahresversammlung war ein Gebenktag an den verehrten Gründer und Leiter unserer Gesellschaft. Seinen Bemühungen und seiner Stiftung verdanken wir auch das Volkskundliche Institut, das wir am 1. Mai einweihen konnten. Ersreulicherweise waren die Mitglieder zu diesem Anlaß in besonders großer Zahl erschienen. Vor ihnen und den Gästen gedachte der Obmann, Prof. K. Meuli, der Verdienste Hoffmann-Krayers und betonte, daß wir uns der Pflichten bewußt sind, die mit der Gründung des Instituts versbunden sind. Regierungsrat Dr. F. Hauser versprach, daß die Regierung das Interesse und Wohlwollen, das sie bisher der Gesellschaft gezeigt, auch weiterhin bewahren wolle. Der Sohn des verstorbenen Gründers, E. Hoffmann-Feer, gab der Gesellschaft das wertvolle Geschenk seines Vaters in Obhut, und Prof. J. Meier

¹⁾ Bemerkenswert etwa noch die "reformatorische" und thpische Heimsches Aktion an Oftern 1529 zu nächtlicher Weile im Frauenkloster Magdenau (St. Gallen) do stießend si uns tür und tor uff und kamen wol 60 man und vil buben unter wüsten Zotereien und wilden Drohungen; ein jungfrow..., die ist... erschrocken, das si das bös wehe ist ankomen von schrecken wegen, hat si das leben muessen darumb geben." (Archiv Kloster Magdenau TT Nr. 1; vgl. auch A. Hardegger, D. Cistercienserinnen zu Maggenau. Nibl. Hist. Ber. St. Gallen 1893. S. 12 f.)